



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR PONYS UND KLEINPFERDE
FÉDÉRATION SUISSE DES PONEYS ET PETITS CHEVAUX

SVPK REGLEMENT BODENARBEITSPRÜFUNG



Sportreglement

1.	Wegleitung Bodenarbeitsprüfung SVPK	3
1.1	Anforderungen	3
1.2	Inhalt der Prüfung	3
1.3	Ablauf der Prüfung	3
1.4	Richter	3
	Reglement Bodenarbeitsprüfung SVPK	3
2.	Allgemeines	3
2.1	Grundlagen / Geltungsbereich	3
3.	Organisatorische Bestimmungen	3
3.1	Ausschreibungen / Anmeldungen	3
3.2	Preise	3
4.	Bestimmungen betreffend Führperson und Pony	3
4.1	Bestimmungen betreffend Führperson	3
4.2	Bestimmungen betreffend Pony	4
5.	Prüfungen	4
5.1	Rahmenbedingungen	4
6.	Beurteilung	5



1. Wegleitung Bodenarbeitsprüfung SVPK

für die Einfachheit wird das Wort ‚Pony‘ für alle Equidenarten verwendet

1.1 Anforderungen

Die Bodenarbeitsprüfung (BAP) ist für junge Ponys als Vorbereitung und als Ergänzung zum Reiten geeignet. Aber auch für ältere Ponys kann abwechslungsreiche Bodenarbeit nützlich sein.

1.2 Inhalt der Prüfung

Die BAP ist eine geführte Prüfung. Dabei werden korrekte Position und klare Hilfengebung des Führers gegenüber dem Pony, sowie der Gehorsam und das Vertrauen des Ponys zum Führer bewertet. An der Hand sind eine Anzahl Aufgaben zu bewältigen. Neben den Elementen der Erziehung des Ponys können aus Sicherheitsgründen auch Aufgaben aus der Gymnastik und der Pferdepflege in die BAP integriert sein.

1.3 Ablauf der Prüfung

- Gerichtet wird nach einer Notenskala von 1 - 10
- Angewöhnen an Platz oder Halle
- Korrektes Grüssen vor der Jury
- Auf Startzeichen hin beginnen
- Das BAP Programm ist vor Nennschluss auf der Homepage einsehbar.
- Jeder Teilnehmer erhält ein Richtblatt mit Noten für die einzelnen Aufgaben

1.4 Richter

Vom SVPK anerkannte Funktionäre, welche das Ausbildungskonzept BAP-Richter erfüllen

Reglement Bodenarbeitsprüfung SVPK

2. Allgemeines

2.1 Grundlagen / Geltungsbereich

Das Reglement Bodenarbeitsprüfung (BAP) regelt die Voraussetzungen und die Durchführung der Bodenarbeitsprüfung (BAP). Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelangt für die Durchführung das gültige Generalreglement des Swiss-Equestrian zur Anwendung.

3. Organisatorische Bestimmungen

3.1 Ausschreibungen / Anmeldungen

Gemäss Grundreglement SVPK. Die Bodenarbeitsprüfung (BAP) wird nicht als Start gerechnet.

Der Parcoursplan wird von den SVPK-anerkannten Bodenarbeitsprüfungs-Richtern erstellt. Der Parcoursplan wird vor Nennschluss auf der Homepage www.svpk.ch unter der Veranstaltung veröffentlicht.

3.2 Preise

Gemäss Grundreglement SVPK.

4. Bestimmungen betreffend Führperson und Pony

4.1 Bestimmungen betreffend Führperson

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

Stufe I	Kinder ab dem 9. bis zum vollendeten 12. Kalenderjahr
Stufe I plus	Jugendliche ab dem 13. bis zum vollendeten 16. Kalenderjahr
Stufe II	Teilnehmer ab dem 17. Kalenderjahr



Sportreglement

4.1.2 Anzug

Offizielle Reitschuhe oder knöchelhohe Trekking- oder Wanderschuhe, lange Hose, Oberteil mit mindestens 1/4 Ärmeln, oder offizielle Bluse mit Stehkragen, oder korrektes Reittunee. Handschuhe obligatorisch; Peitsche erlaubt.

4.2 Bestimmungen betreffend Pony

4.2.1 Teilnahmeberechtigung

Gemäss Grundreglement SVPK in folgenden Kategorien.

Stufe I Pony ab dem 5. Kalenderjahr, keine Anfängerponys

Stufe Iplus Pony ab dem 3. Kalenderjahr

Stufe II / A1 Neueinsteiger/Anfänger; Pony ab dem 3. Kalenderjahr

Stufe II / F1 Fortgeschrittene; Pony ab dem 5. Kalenderjahr

Stufe ‚am langen Zügel‘ Pony ab dem 4. Kalenderjahr, Fahrer geht zu Fuss hinter dem Pony oder seitlich, leicht hinter der Nachhand. (so dass er nicht geschlagen werden kann)

Führerpaare, welche sich in der Kategorie F1 qualifizierten, dürfen in dieser Saison nicht mehr in der Kategorie A1 starten. (gilt auch für die SM)

Führerpaare, welche an der SM in der Kategorie A1 oder F1 auf den Rängen 1.bis 3. waren, müssen in der nächsten Saison in der Kategorie F1 starten.

4.2.2 Ausrüstung des Ponys Stufe I, Iplus, II/A1 und II/F1

Die Ponys dürfen am Knotenhalfter, Halfter mit Führkette oder Führseil bzw. Zaumzeug mit Trense oder Stange ohne Hebelwirkung geführt werden.

Trensen gemäss dem Dokument „Wegleitung für Dressurprüfungen“ des Swiss-Equestrian.

Beinschutz jeglicher Art (Gamaschen, Bandagen) ist nicht erlaubt; Sattel, Longiergurt oder ähnliches ist nicht erlaubt

4.2.3 Ausrüstung Stufe ‚am langen Zügel‘

gemäss Reglement ‚Dressur am langen Zügel‘ Punkt 4.2.2 Ausrüstung des Ponys

5. Prüfungen

5.1 Rahmenbedingungen

Als Prüfung im Sinne dieses Reglements gelten alle Arten von Gehorsamsübungen und Bodenhindernissen, die den Umgang mit dem Pony sowie dessen Vertrauen zur Führungsperson aufzeigen und die weder Tier noch Führungsperson einer Gefahr aussetzen.

Auf dem Vorbereitungsplatz sind einige Stangen erwünscht, wenn diese im Parcours vorkommen.

Der Platz muss genügend Raum bieten. Es sind mind. 6, max. 10 Aufgaben zu bewältigen.

Wenn die Sicherheit es erfordert, kann die Jury jederzeit Konkurrenten den Start verbieten oder die Bedingungen der Prüfung abändern.

Das Programm wird auswendig geführt, kann aber von einer vom Teilnehmer aufgegebenen Person vorgelesen werden.

Richter müssen die vom SVPK anerkannte Ausbildung absolviert haben. Und müssen dem Ausbildungskonzept BAP-Richter des SVPK entsprechen.

Felder mit mehr als 35 Nennungen pro Stufe müssen geteilt werden, ausgenommen die Schweizermeisterschaft.

Bei mehr als 35 Starts über alle Stufen, muss ein zweiter Richter eingesetzt werden.



6. **Beurteilung**

Es kann eine maximale Zeit festgelegt werden, wobei aber ein ruhiges Führen gewährleistet bleiben muss.

Bewertet werden primär der Gehorsam und das Vertrauen des Ponys zur Führungsperson.

Jeder Teilnehmer erhält ein Richtblatt mit Noten für die einzelnen Aufgaben.

Die Bodenarbeitsprüfung wird reitstilunabhängig gerichtet.

Allgemeine Bestimmungen siehe Grundreglement SVPK